

## FAQ-Liste zur Refinanzierung der Kosten, die den Zahnarztpraxen durch die Anbindung an die Telematikinfrastruktur entstehen

### 1. Werden mir die gesamten Kosten erstattet, die bei der Anschaffung der benötigten Komponenten und Dienste entstehen?

Gemäß § 291a Abs. 7 SGB V müssen die erstmaligen Anschaffungskosten sowie die Kosten, die den Leistungserbringern im laufenden Betrieb der Telematikinfrastruktur entstehen, von den Krankenkassen erstattet werden. KZBV und GKV-Spitzenverband haben hierzu eine [Grundsatzfinanzierungsvereinbarung](#) geschlossen, die im Detail regelt, welche Komponenten und Dienste refinanziert werden. Die erstmaligen Anschaffungskosten dieser Komponenten und Dienste werden durch eine "Erstausrüstungspauschale" rückerstattet. Die der Praxis entstehenden Kosten für den laufenden Betrieb werden durch eine monatliche "Betriebskostenpauschale" finanziert.

Die Höhe der Pauschalen ist in der [Pauschalenvereinbarung](#) festgelegt die ebenfalls im Internet-Auftritt der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) veröffentlicht ist.

Eine Liste der für den Online-Rollout zugelassenen Komponenten ist auf der [Website der gematik](#) einsehbar.

Die meisten Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) bieten Online-Portale an, über die in der Regel für die jeweilige Praxis angezeigt wird, welche Pauschalen dieser zustehen (je nach Praxisgröße, Anzahl der Standorte, Anzahl der Zahnärzte etc.).

Die Pauschalen umfassen jeweils nur die für die Anbindung der Praxis an die Telematikinfrastruktur notwendigen Komponenten und Dienste ("Standard-Erstausrüstungspaket" und "Standard-Betriebspaket"). Darüber hinaus gehende Kosten, zum Beispiel für ein zusätzliches Kartenterminal, müssen durch die Zahnärztinnen und Zahnärzte selbst getragen werden. Auch Kosten, die für die Anschaffung und den Betrieb der zusätzlich erforderlichen Komponenten bei Nutzung des so genannten Standalone-Szenarios (s. gematik-Informationsblatt "[Anschluss einer medizinischen Einrichtung](#)") entstehen, müssen gemäß § 2 Abs. 8 der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung durch den jeweiligen Vertragszahnarzt selbst getragen werden.

## » KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

### 2. Wo und wie kann ich die Erstattung der Kosten beantragen?

Die Beantragung und Auszahlung der Pauschalen erfolgt über die KZVen.

Für die Beantragung der Pauschalen stellen die meisten KZV ein entsprechendes Online-Formular im KZV-Internet-Portal zur Verfügung, das in der Regel schon mit der Anzahl der Komponenten und Dienste vorbefüllt ist, die der Praxis – abhängig von Praxisgröße, Praxisstandorten, Anzahl der dort arbeitenden Zahnärzte etc. – zustehen. Auch die daraus resultierenden Pauschalen können bereits dort angegeben sein, so dass die Praxis bewerten kann, ob die Kosten für angebotene Produkte von den Pauschalen vollumfänglich gedeckt sind oder ob ggf. Zuzahlungen erforderlich wären.

Für die Abwicklung der Finanzierung bei KZV-übergreifenden überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften ist die jeweilige Wahl-KZV zuständig.

Über das genaue Vorgehen bei der Beantragung der Pauschalen informiert Sie die KZV, die für Ihre Praxis zuständig ist.

### 3. Neben meiner vertragszahnärztlichen Zulassung verfüge ich auch über eine vertragsärztliche Zulassung. Wo beantrage ich in einem solchen Fall die Erstattung der Kosten?

Auch wenn Sie als Praxis für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie aufgrund vorliegender Doppelapprobation statt einer zahnärztlichen SMC-B eine ärztliche SMC-B beantragt haben, wird in diesem Fall die Refinanzierung immer über die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung vorgenommen.

### 4. Erhalte ich die Erstattungspauschale für den elektronischen Heilberufsausweis (HBA, elektronischer Zahnarzttausweis) auch, wenn ich den HBA erst später beantragen kann?

Es ist davon auszugehen, dass absehbar alle Zahnärztekammern den elektronischen Zahnarzttausweis ausgeben werden – sofern dies nicht bereits der Fall ist – und dieser daher zum Zeitpunkt der Bestellung der übrigen Komponenten für die Praxisausstattung beantragt werden kann. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, bleibt der Anspruch der Zahnärztin oder des Zahnarztes auf die Erstattungspauschale für den HBA bestehen. Sobald die zuständige Zahnärztekammer den elektronischen Zahnarzttausweis ausgibt, kann die Auszahlung der Erstattungspauschale für den HBA bei der KZV beantragt werden.

Auch bereits ausgegebene ZOD-Karten und elektronischen Heilberufsausweise der Generation 0 berechtigen zur Auszahlung der Pauschale für den Heilberufsausweis. Mit dem GKV-Spitzenverband besteht die Absprache, dass sich der betroffene Zahnarzt jedoch bei Ablauf seiner derzeit eingesetzten Karte (ZOD-Karte oder elektronischer Heilberufsausweis der Generation 0) einen elektronischen Heilberufsausweis der Generation 2 beschaffen muss. Die Pauschale wird kumuliert für die Laufzeit des Zertifikates – also alle fünf Jahre – ausgeschüttet. Dies gilt auch, wenn bereits ein Vorläufer-HBA in der Praxis verwendet wird, so dass die Auszahlung der Pauschale nicht notwendigerweise mit dem Beginn der Laufzeit der Zertifikate zusammenfällt.

## » KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

### 5. Was ist, wenn ich eine bereits ausgestattete Praxis kaufe?

Beim Kauf einer bereits ausgestatteten Praxis können die Komponenten und Dienste für den Zugang zur Telematikinfrastruktur prinzipiell (technisch) weiter genutzt werden. Aus Sicht der gematik ist eine Weitergabe grundsätzlich unbedenklich, solange

- sich die veräußernde Praxisinhaberin oder der veräußernde Praxisinhaber bewusst ist, dass die Protokolldaten des Konnektors (enthalten keinen direkten Personenbezug) für den nächsten Eigentümer sichtbar sind, und
- die neue Praxisinhaberin oder der neue Praxisinhaber auf die Kontinuität der sicheren Lieferkette vertrauen kann.

Letzteres wäre aus Sicht der gematik insbesondere dann der Fall, wenn der Konnektor in der Praxis verbleibt, wie es bei einer Praxisübernahme in der Regel üblich ist.

Grundsätzlich hat jeder Zahnarzt, der eine vertragszahnärztliche Zulassung erhält, Anspruch auf das Erstausstattungspaket – auch wenn er die für die Anbindung der Praxis an die Telematikinfrastruktur notwendigen Komponenten einer bestehenden Praxis übernimmt. Der elektronische Praxisausweis (SMC-B) des vorherigen Praxisbesitzers kann auf keinen Fall übernommen und weitergenutzt werden.

Grundsätzlich müssen für den Betrieb wie auch für die Außerbetriebnahme oder Veräußerung der Geräte die Vorgaben des Dienstleisters oder des Herstellers in deren AGBs oder Benutzerhandbüchern beachtet werden.

### 6. Was ist, wenn sich die Struktur oder Größe meiner Praxis ändert (z. B. durch Gründung einer BAG)?

Die Änderung der Praxisstruktur oder -größe wird üblicherweise zeitnah der zuständigen KZV mitgeteilt. Die KZV wird daraufhin – sofern und soweit ihr das möglich ist – die Angaben im Refinanzierungsformular anpassen und der Praxis eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen, sofern der Praxis aufgrund der Änderung weitere Komponenten wie zum Beispiel zusätzliche Kartenterminals oder weitere Heilberufsausweise zustehen.

Auch die monatliche Betriebskostenpauschale, die der Praxis zusteht, wird eventuell angepasst.

Besteht die Änderung zum Beispiel darin, dass sich eine BAG in zwei Einzelpraxen teilt, kann die Ausstattung nur in einer Praxis verbleiben. Die andere Praxis stellt für die neu angeschaffte Ausstattung einen Refinanzierungsantrag bei ihrer KZV.

### 7. Was ändert sich bezüglich der Refinanzierung, wenn ich mit meiner Praxis in einen anderen KZV-Bereich umziehe?

Bei Umzug in einen anderen KZV-Bereich werden die Komponenten und Dienste für den Zugang zur Telematikinfrastruktur – genau wie die übrige Praxisausstattung und das Praxisverwaltungssystem mit den zugehörigen EDV-Komponenten – mitgenommen. Jedoch muss bei der dann für die Praxis zuständigen KZV ein neuer elektronischer Praxisausweis (SMC-B) beantragt werden.

Die Zahlung der Betriebskostenpauschale erfolgt nach Zulassung der Praxis über

## » KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

die KZV, die dann für die Praxis zuständig ist.

### **8. Wann besteht ein Anspruch auf ein mobiles Kartenterminal?**

Bis auf Weiteres sind noch keine mobilen Kartenterminals der Ausbaustufe 2 verfügbar. Die derzeit in Betrieb befindlichen Kartenterminals können weiter genutzt werden. Sobald erste mobile Kartenterminals der Ausbaustufe 2 durch die gematik zugelassen wurden, wird die Anschaffung dieser Geräte sowie die für deren Betrieb notwendige SMC-B ebenfalls durch Pauschalen finanziert.

Die Pauschale für ein mobiles Kartenterminal und eine weitere SMC-B wird gewährt, wenn die Praxis gegenüber der zuständigen KZV entweder mindestens 30 Besuchsfälle im Vorjahr oder im aktuellen Jahr oder den Abschluss eines Kooperationsvertrages gemäß § 119b Abs. 1 SGB V nachweist, welcher den Anforderungen der Rahmenvereinbarung nach § 119b Abs. 2 SGB V entspricht. Es wird höchstens eine Ausstattung je Standort finanziert. Für die Beanspruchung der Pauschale ist somit die Summe der abgerechneten Besuchsfälle je Praxisstandort maßgebend, die im Vorjahr oder im aktuellen Jahr nachgewiesen werden können.